

Arbeitnehmer nicht auf ihr Arbeitsentgelt anrechnen lassen.

Bestehen nach einer Freistellung noch Ansprüche des Arbeitnehmers auf Resturlaub oder Freizeitausgleich, können diese nur bei der Vereinbarung von besonderen und ausdrücklichen Regelungen mit einer Freistellung verrechnet werden. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Resturlaub oder Freizeitausgleich muss im Zuge einer Freistellungserklärung vom Arbeitgeber geklärt und geregelt werden.

#### **Wie wird mit Ansprüchen auf Resturlaub oder Freizeitausgleich umgegangen?**

Der Eintritt von bezahlten Freistellungen bei Kündigungen kann bereits bei

dem Vertragsschluss des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden. Dabei können auch Vereinbarungen über die Handhabung von Ansprüchen auf Resturlaub oder Freizeitausgleich getroffen werden. Werden diese Ansprüche nicht bereits beim Vertragsschluss geregelt, empfiehlt es sich, eine Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben als unwiderruflich und „unter Anrechnung etwaiger Resturlaubs- und Freizeitausgleichsansprüche“ zu erklären.

Auch wenn es in Rechtsstreiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Freistellung kommen sollte, sollten auch Regelun-

gen zum Resturlaub und dem Freizeitausgleich in diesem Zuge gemacht werden. ■

#### **Rückfragen:**

Volker Görzel  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte  
Hohenstaufenring 57 a  
50674 Köln  
Telefon: 0221/ 29 21 92 0  
Telefax: 0221/ 29 21 92 25  
goerzel@hms-bg.de  
www.hms-bg.de

Wollen Sie auf modernere  
Kommunikationstechnik  
umsteigen und dabei  
noch Geld sparen?

Wir helfen Ihnen  
gerne dabei!

#### **Systemhaus für Telekommunikation**

Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund  
Telefon: 0231-950170 · [www.schrader-trojan.de](http://www.schrader-trojan.de)  
E-Mail: [info-bds@schrader-trojan.de](mailto:info-bds@schrader-trojan.de)

